

**Gemeinde Oberuzwil
Gesamtrevision der Schutzverordnung**

Planungsbericht

28. Oktober 2010

2.067.3.008.00

Stand Auflage

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Schutzverordnung 1995, mit Nachträgen 1999/2002	3
1.2	Gesetzlicher Auftrag	3
2	Vorgehen / Beteiligte	4
3	Ergebnisse	5
3.1.	Kulturgüterschutz	5
3.2.	Natur- und Landschaftsschutz	7
4	Planungsinstrumente	9
5	Information und Mitwirkung	10
6	Vorprüfung	10
7	Rechtsmittelverfahren	11
8	Genehmigung	11

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

ERR Raumplaner FSU SIA
Kasernenstrasse 39
9102 Herisau

www.err.ch
herisau@err.ch
Telefon +41(0)71 353 00 80
Fax +41(0)71 353 00 81

1 Ausgangslage

1.1 Schutzverordnung 1995, mit Nachträgen 1999/2002

Die Gemeinde Oberuzwil verfügt aktuell über eine Schutzverordnung aus dem Jahre 1992, die mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen am 4. September 1995 in Kraft getreten ist. Ergänzt wurde die Schutzverordnung 1999 mit einem Nachtrag betreffend Kulturobjekte (Genehmigungsdatum 6. August 1999) und einem weiteren Nachtrag betreffend einem Naturobjekt vom 21. Februar 2002. Die Verordnung bezweckt den Schutz des Ortsbildes, der Kulturobjekte, des Landschaftsschutzgebietes, von Naturschutzgebieten, Naturobjekten, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Weihern und anderen Gewässern.

Grundlage für die Ausscheidung der damaligen Ortsbildschutzgebiete und Kulturobjekte bildete ein umfangreiches Inventar aus dem Jahre 1985 von Damaris Koller. Für den Bereich der Naturschutzanliegen stützte man sich auf Begehungen Ende der 1980er / Anfang der 1990er-Jahre. Geologische und archäologische Aspekte waren noch kein Thema.

Die in Oberuzwil bestehende Schutzverordnung hat sich in weiten Teilen bewährt. In den vergangenen 15 Jahren sind jedoch neue Aspekte und Grundlagen (auf sachlicher und gesetzlicher Ebene) dazugekommen, die eine Ueberarbeitung nahe legen. Zudem zeigte sich, dass die bisherige Ortsbildschutzzone für eine nachhaltige Umsetzung zu gross war und auch die kantonale Denkmalpflege eine Konzentration auf die wesentliche Baubereiche und Einzelbauten und damit eine Reduktion empfahl.

In der Folge beschloss der Gemeinderat eine gesamthafte Revision und Aktualisierung der Schutzverordnung.

1.2 Gesetzlicher Auftrag

Gemäss Art. 98 ff. des Baugesetzes des Kantons St.Gallen (BauG) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Nach Art. 98 Abs. 1 BauG gelten als Schutzgegenstände:

- Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
- Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen;
- Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten und Bauteile;
- markante Einzelbäume und Gehölze.

Für grössere, zusammenhängende Gebiete können die Schutzmassnahmen gesamthaft durch eine Verordnung festgelegt werden, die zum einen einheitliche, für das ganze Gemeindegebiet geltende Schutzziele formuliert sowie zum anderen die Massnahmen zur Erreichung dieser Schutzziele erlässt.

2 Vorgehen / Beteiligte

Als Basisdaten dienen die bestehenden Inventare von Bund, Kanton und Gemeinde. Es zeigte sich dabei, dass sich sowohl im Bereich des Kulturschutzes wie auch im Naturschutzbereich eine Neuinventarisierung und eine Neubewertung der schützenswerten Flächen und Objekte aufdrängte.

Für die Erarbeitung von neuen kommunalen Inventaren beauftragte der Gemeinderat folgende Personen bzw. Büros:

Bereich Kulturschutz: Jost Kirchgraber, Dr. phil. Kunsthistoriker, Ebnat-Kappel

Bereich Naturschutz: Büro GeOs GmbH, Degersheim, André Matjaz, dipl. Ing. Agronom ETH

Die Erarbeitung der Inventare wurden durch Arbeitsgruppen begleitet bzw. beraten, der die nachstehenden Personen angehören:

Kulturschutz

Cornel Egger, Gemeindepräsident
Claudia Kunz, Gemeindeschreiberin
Jost Kirchgraber, Inventariseur
Moritz Flury, Kt. Denkmalpflege
Alex Weiss, ERR Raumplaner

Naturschutz

Cornel Egger, Gemeindepräsident
Claudia Kunz, Gemeindeschreiberin
André Matjaz, Inventariseur
Albert Egger, Landwirtsch. Zentrum Flawil
Alex Weiss, ERR Raumplaner

Das Bauinventar von Jost Kirchgraber wurde im Zeitraum 2008/2009 erstellt, das Inventar zum Natur- und Landschaftsschutz des Büro GeOs im Sommer 2008. Für den Bereich des Geotop-schutzes, insbesondere zum Bettenauer Weiher, erstellte Dr. phil. Oskar Keller, Eggersriet, mit Datum vom 14.02.2009 ein entsprechendes Gutachten. Bezüglich der archäologischen Aspekte wurde auf das aktuelle Fundstellenverzeichnis der Kantonsarchäologie zurückgegriffen.

Der Aufbau des neuen Schutzverordnungstextes orientiert sich an der Musterverordnung des Kantons. Der bisherige Verordnungstext wurde wo nötig angepasst; einige wenige, zur Musterverordnung zusätzliche, bewährte Formulierungen wurden belassen, dafür wurde der bisherige allgemeine Artikel zu den Gewässern gestrichen, da der entsprechende Schutz durch das übergeordnete Gewässerschutzgesetz gewährleistet ist.

3 Ergebnisse

3.1. Kulturgüterschutz

Die in der Schutzverordnung 1995/1999 geschützten Ortsbilder und Kulturobjekte wurden unter Bezug des Inventars von Damaris Koller sowie unter Berücksichtigung des ISOS und weiterer Quellen überprüft und neu bewertet. Das bisher grossräumig ausgeschiedene Ortsbildschutzgebiet wurde in Absprache mit dem AREG und der Denkmalpflege des Kantons neu in zwei Kategorien aufgeteilt, zum einen in Gebiete mit geschützten Baugruppen, zum anderen in sensible Ortsgebiete.

Es werden damit folgende Schutzgegenstände unterschieden:

- Geschützte Baugruppen, inkl. Bauten mit Teilschutz
- Sensible Ortsgebiete
- Kulturobjekte

Geschützte Baugruppen umfassen die historisch wichtigsten Ortsteile und bilden in sich kleinere, abgeschlossene Einheiten. Sie zeichnen sich aus durch weitgehende Intaktheit und einen hohen Grad von lokaler Identität. Sie enthalten geschützte Einzelobjekte und verfügen des Weiteren über eine grosse Zahl von Bauten, die von ihrer äusseren Erscheinung her wichtig sind für das Ortsbild. Diese Bauten, die in der neuen Schutzverordnung und im dazugehörigen Plan speziell bezeichnet sind, unterstehen einem Teilschutz: Änderungen an ihrem Aeussern dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie das Gesamtbild nicht beeinträchtigen und die das Gebäude kennzeichnenden Elemente erhalten bleiben.

Sensible Ortsgebiete umfassen die über die geschützten Baugruppen hinaus prägenden Ortsteile mit überwiegend lokaltypischen Bauten und wichtigen Freiräumen. Die Abgrenzung wurde im Wesentlichen von der Ortsbildschutzzone nach alter Schutzverordnung übernommen. Bauliche Veränderungen in diesen Gebieten sind möglich, haben sich aber in Rücksichtnahme auf die Umgebung so einzufügen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Zur Beurteilung aller grösseren Bauvorhaben wird seitens der Baubewilligungsbehörde jeweils eine unabhängige Fachmeinung eingeholt.

Die Bewertung der inventarisierten Einzelobjekte orientierte sich an folgenden Kriterien:

- Architektonische Qualität
- Authentischer Zustand
- Geschichtliche Bedeutung
- Identitätsfaktor
- Ortsbaulicher Stellenwert

Anhand einer Punktbewertung (max. 5 Punkte pro Kriterium) wurden die wichtigsten Einzelbauten herauskristallisiert und daraus die Liste der Kulturobjekte erstellt. Innerhalb der geschützten Baugruppen wurden zudem diejenigen Bauten bezeichnet, die einem Teilschutz unterstehen.

Alle im Ortsbildinventar 1985 von Damaris Koller als schützenswert bezeichneten Bauten wurden noch einmal speziell begutachtet. Auf die Erstellung eines Inventarplanes konnte mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege verzichtet werden, alle Angaben sind jedoch bei Bedarf vollumfänglich vorhanden.

Bei den Kulturobjekten wurden insgesamt 7 der bisher unter Schutz stehenden Objekte aus dem Kulturobjektschutz entlassen, 4 davon bleiben Kulturobjekte mit Teilschutz KOT (innerhalb einer geschützten Baugruppe), 3 davon werden ganz aus dem Schutz entlassen.

Es handelt sich um folgende Objekte:

Ass. Nr. 476	Bäuerliches Wohnhaus	Flawilerstrasse 13	KOT
Ass. Nr. 365/364	Bäuerliches Wohnhaus	Ghürststrasse 16 / 18	KOT
Ass. Nr. 750	traufständiges Wohnhaus	Niederglatt	KOT
Ass. Nr. 629	Hotelbau	Bad Buechen	KOT
Ass. Nr. 955/952	Bauernhaus	Riet, Bichwil	---
Ass. Nr. 718/719	Bauernhaus	Wilten	---
Ass. Nr. 855/856	Bauernhaus	Homberg	---

Im Gegenzug wurden einige zusätzliche Objekte neu aufgenommen, darunter ein ehemaliges Industriegebäude, zwei Kleinbauten und zwei Bauten aus jüngerer Zeit, die architektonisch herausragen. Im Einzelnen sind dies folgende Bauten:

Ass. Nr. 70	Fabrikantenvilla	Sonnenhügelweg 3	KO 106
Ass. Nr. 412	Trafostation	Tafelackerstrasse	KO 109
Ass. Nr. 382/383	Türmlihaus	Kapellstrasse 5 / 7	KO 116
Ass. Nr. 456	alte Weberei	Wiesentalstrasse 20	KO 118
Ass. Nr. 227/228	Wohn-/Geschäftshaus	Bahnhofstrasse 34 / 34a	KO 122
Ass. Nr. 1001	Trafostation	Schützenwachtstrasse	KO 137
Ass. Nr. 1500	Wohnhaus	Güllwis	KO 141
Ass. Nr. 1627	Villa Baer	Freudenbergstrasse 33	KO 142

Neu sind 40 Gebäude als Kulturobjekte geschützt.

Aus dem bisherigen Schutz entlassen wurden die Wegkreuze, als Anlage bleibt jedoch die Lourdes-Grotte unter Schutz (KOA 143). Die Wegkreuze sind zwar wichtige kulturelle Elemente, es handelt sich dabei aber um Ausstattungsgegenstände, die unter der Obhut der Kirche stehen und deren Wandelbarkeit nicht behindert werden soll.

Archäologische Schutzgebiete

Aufgrund von in der Zwischenzeit erhobenen Daten und bereitgestellten Unterlagen seitens des Kantons werden neu 6 archäologische Schutzgebiete in die Schutzverordnung aufgenommen. Insgesamt sind für Oberuzwil 15 Gebiete von archäologischem Interesse verzeichnet. Die Auswahl der 6 Gebiete erfolgte auf Empfehlung der Kantonsarchäologie. Es sind dies:

- | | |
|---|-------|
| • Burg Eppenber | ASG 1 |
| • Bichwil: 1808 abgebrochene Kapelle St. Mauritius | ASG 2 |
| • Niederglatt: Kath. Pfarrkirche St. Felix und Regula | ASG 3 |
| • Oberuzwil: Kapelle St. Katharina | ASG 4 |
| • Oberuzwil: Alter Friedhof (Gräberfeld), Dorfplatz | ASG 5 |
| • Süsack: Hohlwege | ASG 6 |

3.2. Natur- und Landschaftsschutz

Naturschutzgebiete und Naturobjekte

Basis für das neue Inventar der Naturschutzgebiete und der Naturobjekte bildeten die bestehende Schutzverordnung mit dem Verzeichnis der 1995 bezeichneten Schutzgegenstände, bestehende Bewirtschaftungsverträge sowie Begehungen im ganzen Gemeindegebiet.

In der Schutzverordnung unterschieden werden eigentliche Naturschutzflächen (Riede und Moore), Pufferzonen, Biotope und Weiher sowie Baumgruppen und Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feld- und Ufergehölze.

Die Bewertung der inventarisierten Objekte orientierte sich, unter Unterscheidung der drei Stufen hoch/mittel/niedrig, an folgenden Kriterien:

- Ökologie
- Ausbildung
- Landschaft

Die genaue Lokalisierung und Abgrenzung erfolgte mit einem GPS-Gerät.

Das Resultat der Inventarisierung ergab eine geringe Anzahl von Naturschutzflächen, neu zum verbesserten Schutz zu umgeben mit Pufferzonen, sowie eine markante Anzahl von Baumgruppen und Einzelbäumen, Hecken und Gehölzen, die die Landschaft Oberuzwils prägen. Das grösste zusammenhängende Naturschutzgebiet mit verschiedensten Elementen ist das Gebiet des Bettenauer Weihers. Die Aufnahmen zeigten leider auch, dass verschiedene Naturschutzflächen in ihrer Ausdehnung gefährdet sind, speziell zu erwähnen sind insbesondere die Schutzgebiete Nr. 104 und Nr. 105. Der Umsetzung der Schutzanliegen sollte zukünftig grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Landschaftsschutzgebiet

Das bestehende Landschaftsschutzgebiet wurde grundsätzlich beibehalten. In den höher gelegenen südlichen Lagen (Chreienberg, Eppenbergr, Chapf) und westlich gelegenen Bereichen entlang der Gemeindegrenze zu Jonschwil (bis zum Bettenauer Weiher) wurde das Schutzgebiet noch etwas erweitert bzw. der Landschaftsschutzzone der Gemeinde Jonschwil (Stand Auflage 2010) angepasst.

Geotopschutzgebiet Bettenauer Weiher

Aufgrund der Beurteilung durch den Geotopspezialisten Oskar Keller, Eggersriet, wurde das Gebiet des Bettenauer Weiher explizit als Geotopschutzgebiet bezeichnet. Der Bettenauer Weiher erfüllt den Frontalbereich eines letzteiszeitlichen Zungenbeckens und die vorhandenen Formen (Moränenwälle, Zungenbecken, Schmelzwasserbahnen, Schotterfelder, Entwässerungsumkehr) sind ein Musterbeispiel glazialmorphologischer Prozesse. Infolge der Engräumigkeit und der Klarheit sind sie an diesem Ort auch für Laien gut verständlich und machen das Gebiet für den Raum Ostschweiz einzigartig.

Die Vorschriften für das Geotopschutzgebiet entsprechen im Wesentlichen denjenigen des Landschaftsschutzgebietes, sind jedoch bezüglich Geländeeingriffe und Veränderungen des Wasserhaushaltes noch etwas verschärft.

4 Planungsinstrumente

Als Ergebnis der Arbeiten liegen vor:

- Schutzverordnung
 - Verordnungstext
 - Liste der Kulturobjekte
 - Liste der Bauten mit Teilschutz
 - Liste der archäologischen Schutzgebiete
 - Liste der Naturschutzflächen und der Naturobjekte
 - Schutzplan 1:5000 (momentan 2 Teilpläne, die später vereint werden)
- Inventar geschützte Baugruppen und geschützte Einzelobjekte (2009)
 - Beschriebe der Baugruppen, inkl. der Bauten mit Teilschutz
 - Objektblätter der Einzelobjekte (Kulturobjekte)
- Inventar Natur- und Landschaftsschutz (2008)
 - Objektblätter
 - Inventarplan 1:5000
- Planungsbericht.

Betreffend der zeitlichen Anordnung des notwendigen Zonenplanverfahrens (Naturschutzflächen, Grünzonen) wurde noch kein Beschluss gefasst.

5 Information und Mitwirkung

Eine öffentliche Information zur Schutzverordnung ist, zu Beginn der öffentlichen Auflage, auf den 3. November 2010 angesetzt. In einer Fragestunde am 9. November 2010 werden individuelle Fragen beantwortet.

6 Vorprüfung

Die Schutzverordnung wurde im Februar 2010 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 21. Mai 2010 nimmt das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kanton St. Gallen zu den eingereichten Unterlagen Stellung. Grundsätzlich wird der Schutzverordnung ein gutes Zeugnis ausgestellt, es werden aber noch verschiedene kleinere Anpassungen bzw. zusätzliche Abklärungen verlangt.

Kulturgüterschutz

Von den drei im Vorprüfungsbericht genannten zusätzlichen Objekten mit potentiellem Schutzcharakter werden 2 Objekte als Schutzobjekte aufgenommen (KO 106, Fabrikantenvilla Sonnenhügelweg und KO118, alte Weberei, Ass. Nr. 456 (ohne Zusatzbau Ass. Nr. 458)). Für das Areal der ehemaligen Färberei Heer, Ass. Nr. 254/259, besteht ein bewilligtes Bauprojekt mit grösseren Um- und Neubauten; in diesem Zusammenhang sind auch die Eigentumsverhältnisse im Umbruch. Eine Unterschutzstellung erscheint deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Die verlangten Anpassungen der Schutzverordnungstextes wurden im vorgeschlagenen Wortlaut übernommen.

Archäologie

Die archäologischen Schutzgebiete sind nummeriert und im Anhang zu den besonderen Vorschriften in einer separaten Liste aufgeführt.

Natur- und Landschaftsschutz

1. Die im Vorprüfungsbericht aufgelisteten Hecken sind in den vergangenen Jahren entweder stark redimensioniert worden oder in der Gesamtbeurteilung aller Hecken nicht von herausragendem Wert. Nach Inventariseur A. Matjaz sind sie im Einzelnen wie folgt einzustufen:

- Parz. 1143 Gartenhecke auf eingezäuntem Privatareal, mehrheitlich auf Ästhetik ausgerichtet
- Parz. 776 Hecke aus lediglich 2-3 Einzelbäumen, Umgebung bietet Alternativen
- Parz. 953 in Plan enthalten (Objekt 302), aber auf aktuellen Bestand reduziert
- Parz. 911 lediglich Einzelbaum, Umgebung bietet Alternativen
- Parz. 1033 Bachgehölz aus lediglich 2 Einzelbäumen

2. Die Objekte 349 und 351 werden als Schutzobjekte aufgenommen.

3. Das Naturschutzgebiet 109 wird mit aktualisierter (= leicht korrigierter) Abgrenzung in die Schutzverordnung aufgenommen.

4. Rund um das Naturschutzgebietes 110 (Parz. 1113) wird eine Pufferzone von 5 m aus-
schieden.
5. Die Hecke entlang der Westgrenze des Naturschutzgebietes 104 wird als Bestandteil dieses
Gebietes in die Schutzverordnung aufgenommen.
6. Die Pufferzone auf Parz. 482 wird im fachlichen Austausch zwischen E. Fischer (ANJF) und
Inventarisor A. Matjaz auf 10 m festgelegt. Die Pufferzone auf Parz. 509 wird auf 20 m ange-
passt.
7. Das Objekt Nr. 275 wird aus der Schutzverordnung entlassen.

Landschaftsschutzgebiet: Das Landschaftsschutzgebiet wird dem jeweils angrenzenden Wald
überlagert. Die Abgrenzung im Randbereich berücksichtigt die topografischen Verhältnisse und
verläuft nach Möglichkeit entlang von Wegen oder Parzellengrenzen.

7 Rechtsmittelverfahren

Die Schutzverordnung wird 30 Tage öffentlich aufgelegt. Die Auflage beginnt am 2. November
2010.

8 Genehmigung

Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons
St.Gallen in Rechtskraft.

Genehmigt am:

Anhang:

- Gutachten Oskar Keller, datiert 14.02.2009, betreffend Geotopschutz Bettenauer Weiher

Zum Geotopschutz Bettenauer Weiher

1. Glazialgeologische Beschreibung und Erklärungen (Talschaft Oberuzwil-Bettenau)

Vergleiche dazu Beilage „Eiszeitgeologische Kartenskizze“.
Der Bettenauer Weiher erfüllt den Frontalbereich eines letzteiszeitlichen Zungenbeckens, indem ein Lappen des Bodensee-Rheingletschers sich zwischen Vogelsberg und Dietelsberg bis ans obere Ende des heutigen Weiher vorgeschoben hatte. Dort befand sich das Gletschertor, von wo das Schmelzwasser ein Vorfeld aufschüttend über Bettenau nach Schwarzenbach abfloss. Beim Jägerhus läuft der zugehörige nördliche Seitenmoränenwall entlang, bei Windegg der südliche. Dieser Gletscherstand ist mit dem Stein am Rhein-Stage des Rheingletschers vor rund 19'000 Jahren gleichzusetzen.

In der darauf folgenden Abschmelzperiode wurde das Zungenbecken eisfrei und der Gletscher stirnte nun am Eisrandwall, der vom Südhang des Vogelsbergs nach Egg hinunterzieht. Damit wurde die Talmulde der Siedlung Oberuzwil zum neuen eisgefüllten Zungenbecken. Von der Eisfront bei Egg aus bauten die Schmelzwässer ein Schotterfeld Richtung Bettenauer Weiher auf und flossen weiterhin über Bettenau ab.

Schliesslich taute das Eis auch in Oberuzwil ab. Dies bewirkte, dass sich die Entwässerung im Zungenbecken Egg-Bettenauer Weiher umkehrte, indem nun die Uze Richtung Oberuzwil zur Thur abfloss und sich dabei südlich Egg in das Schotterfeld einrodierte.

2. Geowissenschafts- und Freizeitwert

Die Landschaftsgeschichte und die eiszeitliche Prozessabfolge ist zwischen Oberuzwil und Bettenau für die ganze östliche Schweiz und den Bodenseeraum einmalig vielseitig und aussergewöhnlich deutlich entwickelt: Moränenwälle in Staffeln, zweiphasiges Zungenbecken, eiszeitliche Schmelzwasserbahnen, Schotterfelder, Entwässerungsumkehr. Das Gebiet ist deshalb als Ganzes von hohem wissenschaftlichem Interesse, dient als Musterbeispiel glazialmorphologischer Prozesse und ist auch für Laien infolge der Engräumigkeit und Klarheit der Formen gut verständlich. Zudem bildet die gesamte Landschaftskammer zusammen mit dem Bettenauer Weiher ein beliebtes Erholungs- und Wandergebiet.

3. Erwägung

Aus oben genannten Gründen ergibt sich, dass

- das gesamte Gebiet zwischen Oberuzwil und Bettenau, respektive zwischen Vogelsberg und Dietelsberg unter Landschaftsschutz gestellt werden sollte, um Siedlungsbau und grössere bautechnische Eingriffe zu verhindern.
- das engere Gebiet am und um den Bettenauer Weiher als Geotop mit strengen Schutzvorschriften belegt werden muss, um diese Kernzone in unveränderter Form zu erhalten.

4. Ergänzende Bemerkungen

- Das zur Diskussion stehende Gebiet ist im Geotop-Inventar des Kt. St. Gallen mit Nr. 171 als prüfenswertes Objekt für eine weitere Bearbeitung vorgesehen.
- Der Bettenauer Weiher ist zwar ein künstliches Geotop, zeichnet aber einen einstigen, verlandeten Zungenbeckensee aufs Schönste nach.
- Die eigentlich auch zu den Geotopen gehörenden Areale auf Gemeindeboden von Jonschwil sind für die Umgrenzung ausgeklammert worden.

5. Kurztexzte zu den Geotopen

(als Textvorschläge für die neue SV Oberuzwil)

Geotopschutzgebiet Bettenauer Weiher

Umgrenzung siehe Orthofoto.

Staugewässer im einst versumpften Frontbereich eines äusserst markanten und formtypischen Zungenbeckens der letzten Eiszeit. Vor rund 19'00 Jahren reichte der Uze-Lappen des Rheingletschers bis ans obere Ende des Bettenauer Weihers, wo das Gletschertor lag. Begrenzung des Beckens durch die gut erhaltenen Seitenmoränenwälle bei Jägerhus und bei Windegg. Diese Wallrücken sind unabdingbare Voraussetzung für die Entstehung der Mulde des Weihers und des Moorgebiets Schoren; sie sind damit Bestandteil des Geotops.

Falls die gesamte Geotop-Landschaft Vogelsberg-Oberuzwil-Dietelsberg-Bettenau als Landschaftsschutzgebiet in Frage käme:

Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Oberuzwil-Dietelsberg-Bettenau

Umgrenzung siehe Eiszeitgeologische Kartenskizze.

Geotop-Landschaft mit für die östliche Schweiz einzigartigen Zeugen der Ausgestaltung durch die Gletscher der letzten Eiszeit. Auf engstem Raum zahlreiche, visuell deutlich erkennbare Landschaftsformen, aus denen die Bildungsprozesse leicht ableitbar sind: Moränenwälle beidseits des Bettenauer Weihers sowie bei Egg, Zungenbecken mit Bettenauer Weiher und Moorgebiet Schoren, Schotterfeld von Egg gegen den Bettenauer Weiher, rückläufige Entwässerung der Uze mit Erosionstal südlich Egg. Als markante Talflanken bestehen Vogelsberg und Dietelsberg aus resistentem Molassefels.

